

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

51.22 Hauptschulen

51.23 Realschulen

51.24 Gymnasien

51.25 Förderschulen

Datum:

26.04.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

10.05.2023

21.06.2023

Vorberatung

Entscheidung

Grundsätze für Sponsoring an Schulen in städtischer Schulträgerschaft

Beschlussvorschlag:

Die im Sachverhalt beschriebenen Grundsätze für Sponsoring zugunsten von städtischen Schulen sind von der Verwaltung zu beachten. Zur Umsetzung erlässt die Verwaltung eine Dienstanweisung, um die Kooperation zwischen Privatwirtschaft/Privatpersonen, Schulleitungen, Fördervereinen und Verwaltung detailliert zu regeln.

Sachverhalt:

Bürgerschaftliches Engagement in Form von Sponsoring und Spenden gewinnt für die Stadt Coesfeld insbesondere im Bereich Schule, Sport, Kultur und Soziales weiter an Bedeutung. In finanziell enger werdenden Zeiten können finanzielle und sächliche Mittel von Unternehmen und/oder Privatpersonen der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Leistungen dienen.

Die in der Vergangenheit bewährten Grundsätze, die in der Kooperation von Schulen und insbesondere den Fördervereinen der Schulen, dem Schulträger Stadt Coesfeld und Unternehmen bzw. Privatpersonen gelebt worden sind, sollen über vom Rat der Stadt verabschiedete Grundsätze verbindlich gemacht werden.

Die konkrete Umsetzung erfolgt über eine Dienstanweisung, welche die Einzelheiten der steuerrechtlichen Behandlung, der Erfassung in der Anlagenbuchhaltung sowie der Abwicklung von Geldspenden (Einbindung des Fachbereichs Finanzen und Controlling) bis hin zur schriftlichen Vereinbarung mit dem Sponsoringpartner regelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Besonderheiten von Schulen (§§ 98, 99 SchulG NRW), den Ausschluss von Wiederbeschaffungspflichten (Folgekosten) für die Stadt bei besonders hochwertiger Ausstattung oder der Schaffung von solchen Zusatzangeboten gelegt, die wünschenswert sind, aber nicht zum Pflichtprogramm des Schulträgers zählen.

Grundsätzliche Regelungen

Aus Gründen der **Korruptionsprävention und -bekämpfung** ist sicherzustellen, dass ausreichende Neutralität gewahrt und eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise des Sponsorings gewährleistet wird. Zu keinem Zeitpunkt darf der Eindruck entstehen, die Stadt ließe sich bei der Aufgabenerfüllung oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.

Für die städtisch getragenen Schulen gibt es mit §§ 98, 99 SchulG NRW zusätzlich Regelungen, die zu beachten sind. So muss die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erbrachte **Werbeleistung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu vereinbaren sein**. Der ordnungsgemäße Schulbetrieb und die Beachtung anerkannter Grundsätze von Unterricht und Erziehung müssen sichergestellt sein. Die Rechte von Schülern, Eltern und Lehrkräften dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Werbewirkung hat deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurückzutreten.

Politische, weltanschauliche oder religiöse Organisationen sind als Sponsoren ausgeschlossen. Die Werbung für gesundheits- oder jugendgefährdende Erzeugnisse, insbesondere Tabakwaren oder alkoholische Getränke, ist nicht gestattet. Bei der Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Sponsors dürfen weder Lehrpersonal noch Schüler:innen aktiv mit einbezogen werden.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag ist insbesondere dann gefährdet, wenn

- mittels Sponsorings versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung von Unterricht und Erziehung zu nehmen,
- die Sponsoringleistung geeignet ist, Zweifel an der Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen zu wecken,
- aufgrund von Höhe oder Dauer von Sponsoringleistungen eine Abhängigkeit des Unterrichtsbetriebes von einem bestimmten Sponsor zu befürchten ist oder
- die Höhe der Sponsoringleistungen für bestimmte Schulen auf Dauer zu einem solchen Gefälle zwischen einzelnen Schulen führen würde, dass die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen Ausbildung beeinträchtigt werden würde.

Schriftlich fixierte Verträge und Gesprächsprotokolle im Zuge der Sponsoringanbahnung sorgen für **größtmögliche Transparenz**. Regelungsinhalte sind Sponsorleistungen, Laufzeit/Kündigung, Haftung/Gewährleistung, Steuern/Abgaben und Bereitstellung bzw. Zahlungspflichten. Schulleitung, Schulverwaltung, ggf. Fördervereine und Kämmerei sind hierbei verbindlich zu Beteiligende.

Fördervereine können im Einzelfall Sponsoringverträge ohne Mitwirkung des Schulträgers abschließen, sofern dadurch die Interessen der Schule und/oder des Schulträgers (Namensrechte, sonstige Vermögenswerte, Eigentumsrechte etc.) nicht berührt werden. Fördervereine dürfen keine Verpflichtungen zu Lasten der Schule und/oder des Schulträgers eingehen. Es ist daher regelmäßig erforderlich, die Beteiligten (Schulleitung und Schulträger) vor Abschluss des Vertrags in die Planungen einzubeziehen.